

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 8 (1935-1936)

Heft: 5

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Bestrebungen zur Herausgabe eines bodenständigen künstlerischen Wandschmuckes und, soweit nötig, von Bildern für den Unterricht; 4. Herausgabe von guten einfachen Lesestoffen für die zweite Hälfte des ersten Schuljahres (wenn möglich in Verbindung mit dem S. L. V. und dem S. J. W.); 5. Erörterung des ersten Schreib- und Rechenunterrichtes als Fragen, die zurzeit in manchen Kantonen rege besprochen werden; 6. Herausgabe eines Verzeichnisses von guten Klassenlesestoffen für die Unterstufe; 7. Sammlung von Lektionen für den Gesamtunterricht; 8. Stoff- und Lektionssammlung zum Thema: „Frohgemuter Sprachunterricht“; 9. Erörterung des Themas: Mundartpflege in der Schule. („*Luzerner Schulblatt*“ Nr. 7, 1935.)

Bekämpfung des Lehrerüberflusses. Die Abgeordnetenversammlung des Bernischen Lehrervereins vom 4. Mai 1935 hatte folgende Resolution angenommen:

Die Abgeordnetenversammlung des Bernischen Lehrervereins vom 4. Mai 1935, beunruhigt über das stete Anwachsen der Zahl der stellenlosen Primar- und Sekundarlehrer, ersucht die Unterrichtsdirektion,

1. sofort an die Ausführung des Postulates zu schreiten, das Zentralsekretär Graf im Großen Rate eingereicht und das

von dieser Behörde am 12. September 1934 erheblich erklärt wurde;

2. die Reform der Lehramtsschule unverzüglich an die Hand zu nehmen, um den Zudrang zu dieser Lehranstalt in geordnete Bahnen zu lenken.

In *Ausführung* dieser Resolution hat der Kantonalvorstand eine Eingabe an die Unterrichtsdirektion gerichtet. Die Eingabe weist darauf hin, daß die Verhältnisse sich seit einem Jahr noch verschärft haben. Mitte Juni waren auf der Zentralstelle für Vermittlung von Stellvertretungen eingeschrieben:

82 Primarlehrer, davon 52 mit einem Patent, das vor 1935 erworben wurde;

54 Primarlehrerinnen, davon 28 mit einem Patent, das vor 1935 erworben wurde.

Auch im Jura, der bis jetzt normale Verhältnisse hatte, wird eine Verschlommernung gemeldet. Es seien dort 15 bis 20 Primarlehrer, die vergeblich auf eine Stelle warten. Die Eingabe ersucht die Unterrichtsdirektion, an die Ausführung des Postulates Graf vom 12. September 1934 zu schreiben. Sie erblickt in der Einführung des sogenannten Wartejahres ein zweckdienliches Mittel, um den Lehrerüberfluß wenigstens einigermaßen wirksam zu bekämpfen. („*Berner Schulblatt*“)

Internationale Umschau

Die Kosten der Berufsausbildung Arbeitsloser in England. Nach einem Bericht des englischen Schatzamtes betragen die für 1935 für die Berufsausbildung der Arbeitslosen vorgesehenen Ausgaben 800 000 Pfund gegen 500 000 Pfund im Jahre 1934. In dieser Summe sind auch die Verwaltungsausgaben für die Schulungszentren der jugendlichen Arbeitslosen und für die Trainingslager enthalten. Im Jahre 1935 hat sich in England die Zahl der Schulungszentren erhöht. Es ist möglich, in ihnen 13 000 jugendliche Arbeitslose unterzubringen. Ein Zuschußkredit von 14 000 Pfund wurde bewilligt für die Berufsschulung der Frauen. Es sollen damit in erster Linie die Ausgaben für die hauswirtschaftlichen Spezialkurse gedeckt werden.

Der Arbeitsdienst für die deutschen Abiturienten. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Rust, hat vor kurzem neue Erlasse herausgegeben, die den Eintritt der Abiturienten in den Arbeitsdienst regeln. Für den Eintritt reichsdeutscher Abiturienten arischer Abstammung in eine Universität oder Hochschule ist der Nachweis der Teilnahme am Arbeitsdienst verbindlich. Daher sind die Abiturienten vom Jahre 1935, die zu studieren beabsichtigen, verpflichtet, mit Zustimmung des Reichsarbeitsführers Arbeitsdienst durch sechs Monate hindurch zu leisten. Die Abiturienten, die zu studieren beabsichtigen, erhalten nach der Leistung des Arbeitsdienstes das Pflichtheft der Deutschen Studentenschaft. Dieses gilt zusammen mit dem Abiturerzeugnis als Ausweis für die Zulassung zur Hochschule. Ohne das Pflichtheft der Deutschen Studentenschaft können kein Abiturient und keine Abiturientin das Studium an einer deutschen Hochschule aufnehmen. Arbeitsdienstuntaugliche werden durch die Deutsche Studentenschaft nach Möglichkeit in dem Ausgleichsdienst untergebracht.

Über die Klassifizierung der Schüler fanden im Ministerium für Schulwesen und Volkskultur in Prag Beratungen statt. Die wichtigsten Ergebnisse sind: Auflösung der Fleißnote in den Schulzeugnissen, Klassifizierung des „Benehmens“ erst vom 3. Schuljahr an, nur zweimalige Ausgabe der Schulnachrichten an Volksschulen. Das Betragen der Schüler außerhalb der Schule soll in Zukunft bei der Klassifizierung des Benehmens berücksichtigt werden.

Schultagebuch. An einigen tschechoslowakischen Mittelschulen wurde ein sogenanntes „Schultagebuch“ eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Feststellung des häuslichen Lernquants auf der einen Seite, auf der anderen Seite soll eine Über-

bürdung der Schüler verhindert werden. Die Neuerung soll, wenn sie sich bewährt, auf weitere Mittelschulen ausgedehnt werden.

Wien. Im Alter von 61 Jahren ist hier der langjährige Schulerreferent der sozialdemokratischen Gemeindeverwaltung Wien, Otto Glöckel, an einem Herzleiden gestorben. Glöckel war durch seine Schulreformen bekannt geworden. Er wurde in den Februartagen 1934 verhaftet, später wieder freigelassen. Bei der Beerdigung kam es zu Zwischenfällen.

Änderungen im sowjetrussischen Schulwesen. In Rußland werden allmählich nach verschiedenen mißglückten Versuchen von neuem Formen des Schulwesens eingeführt, wie sie schon zur Zarenzeit bestanden. In der ersten Epoche der Revolution wurde der Unterschied zwischen Volks- und Mittelschulen beseitigt, und es wurde der Typus der Arbeitseinheitsschule eingeführt, in der die Schüler große Rechte gegenüber den Lehrern hatten. Von heuer angefangen werden wieder die früheren Schulen errichtet, und den Lehrern wird das Recht gegeben, Disziplin unter den Schülern aufrecht zu erhalten. Es wurden strenge Jahresprüfungen eingeführt, und nur die Schüler, die mit Erfolg die Schule absolviert haben, bekommen das Recht, ohne Prüfungen an die Hochschule überzutreten. Die Absolventen der Universitäten haben den Titel Kandidaten und Doktoren. Auch die Lehrpläne wurden geändert. Die russische Schule wird künftig vier Typen haben: 1. Die Anfängerschule für Kinder von 7 bis 10 Jahren, bei der auch eine unverbindliche Schule für jüngere Kinder (Vorbereitungsklasse) eingerichtet werden soll. 2. Eine unvollständige Mittelschule, die an die Anfängerschule (Volksschule) anschließt. Sie soll sieben Klassen haben und ihre Absolventen werden das Recht haben, in die technischen Schulen einzutreten. 3. Die vollkommene zehnklassige Mittelschule, in der der Absolvent der unvollständigen Mittelschule noch weitere drei Jahre studieren kann. Nach der Abschlußprüfung wird er das Recht des Eintrittes in die Universität haben. 4. Die Hochschulen sind entweder technische Schulen, die den Absolventen der siebenklassigen Mittelschulen zugänglich sind, oder Universitäten, die nur den Absolventen der vollständigen Mittelschulen zugänglich sein werden. Die bisherige Teilung in Gruppen wird aufgehoben und es werden Typen nach westeuropäischem Muster eingeführt. Die Absolventen des technischen Pädagogiums haben den Vorrang bei der Besetzung von Direktorstellen an den Schulen.